

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Frau Beer, Frau Brahmst-Rock, Frau Eid, Frau Flinner, Frau Garbe, Frau Hillerich, Frau Kelly, Frau Krieger, Frau Nickels, Frau Oesterle-Schwerin, Frau Olms, Frau Saibold, Frau Schilling, Frau Schmidt-Bott, Frau Teubner, Frau Trenz, Frau Unruh, Frau Dr. Vollmer, Frau Wilms-Kegel, Frau Wollny, Frau Rust, Frau Schoppe, Frau Hensel, Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher und strafprozessualer Regelungen bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen

A. Problem

Die Änderung ist erforderlich, um der Diskriminierung von Frauen entgegenzuwirken, die auf dem Gebiet von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und entsprechender strafprozessualer Regelungen sowie im Zusammenhang mit den Straftatbeständen der Beleidigung und der schweren Körperverletzung besteht.

B. Lösung

Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 177 bis 179 sowie 185 und 224 Strafgesetzbuch

Präzisierung der Tatbestandsmerkmale in §§ 177 und 178 Strafgesetzbuch

Ersatzlose Streichung des Straftatbestands der Verführung

Ergänzungen und Erweiterungen von Vorschriften in der Strafprozeßordnung, im Jugendgerichtsgesetz und im Gerichtsverfassungsgesetz, die im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung stehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die anwaltliche Beiordnung entstehen den Ländern zusätzliche Kosten, soweit diese nicht vom Verurteilten beigetrieben werden können und soweit sie nicht ohnehin im Rahmen der Prozeßkostenhilfe für die Nebenklage anfallen würden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher und strafprozessualer Regelungen bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 177 (Vergewaltigung) wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 177

(1) Wer eine Person gegen ihren Willen anal, oral oder vaginal penetriert oder in anderer Weise in ihren Körper eindringt oder hierzu Gegenstände benutzt oder eine Person dazu nötigt, derartige Handlungen an sich selbst oder einem/einer Dritten vorzunehmen (Vergewaltigung) wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren."

2. § 178 (Sexuelle Nötigung) wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 178

(1) Wer eine Person gegen ihren Willen dazu bestimmt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten oder einer Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter, sich selbst oder einem/einer Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren."

3. § 179 (Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „außereheliche“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort „außerehelichen“ gestrichen.

4. § 182 (Verführung) wird aufgehoben.

5. § 185 (Beleidigung) wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 185

Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bestraft. Als Beleidigung gilt, wenn eine Person oder eine Personengruppe aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit oder ihrer sexuellen Orientierung beleidigt wird. Die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit wird

mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

6. § 224 (Schwere Körperverletzung) wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 224

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der/die Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache, die Zeugungs- oder Gebärfähigkeit oder die sexuelle Empfindungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) In minderschweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe."

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 68 a wird folgender § 68 b eingefügt:

„§ 68 b

Ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens, so sind Fragen nach dem sexuellen Vorleben der oder des Verletzten unzulässig, soweit sie nicht in Beziehung zur Tat und zum Täter stehen."

2. Der bisherige Wortlaut des § 247 (Ausschluß des Angeklagten) wird Absatz 1; folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens, so ordnet das Gericht auf Antrag der Geschädigten an, daß sich der Angeklagte während der Dauer der Vernehmung der Geschädigten aus dem Sitzungszimmer entfernt, wenn ein erheblicher Nachteil für das Wohl der Geschädigten zu befürchten ist. Dies gilt nur, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend."

3. § 395 (Nebenklage) wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die gleiche Befugnis zum Anschluß steht der Verletzten einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

4. Nach § 396 wird folgender neuer § 396 a (Anwaltliche Beordnung) eingefügt:

„§ 396 a

(1) Ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens, so ist der Nebenklägerin ein/e Rechtsanwalt/wältin ihrer Wahl gerichtlich zu bestellen.

(2) Auf Antrag der Verletzten ist ein/e Rechtsanwalt/wältin bereits im Vorverfahren beizuordnen.

(3) Die Verletzte ist über ihr Antragsrecht unverzüglich zu belehren. Der Antrag kann bei den Behörden und Beamten des Polizeidienstes, der Staatsanwaltschaft und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Der mündliche Antrag ist zu beurkunden.“

Artikel 3

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 80 Abs. 3 (Nebenklage) wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens ist. Die Kosten der Nebenklage trägt in diesem Fall die Staatskasse.“

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Nach § 172 wird folgender § 172 a eingefügt:

„§ 172 a

(1) Das Gericht schließt die Öffentlichkeit für die Dauer der Vernehmung der Geschädigten aus, wenn diese es beantragt und wenn eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens ist.

(2) Die Geschädigte ist über das Antragsrecht vor Beginn der Vernehmung zu belehren.“

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 3. November 1987

Frau Beck-Oberdorf
Frau Beer
Frau Brahmst-Rock
Frau Frau Eid
Frau Flinner
Frau Garbe
Frau Hillerich
Frau Kelly
Frau Krieger
Frau Nickels
Frau Oesterle-Schwerin
Frau Olms

Frau Saibold
Frau Schilling
Frau Schmidt-Bott
Frau Teubner
Frau Trenz
Frau Unruh
Frau Dr. Vollmer
Frau Wilms-Kegel
Frau Wollny
Frau Hensel
Frau Vennegerts
Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 177 StGB)

Die Neufassung ist erforderlich, um der Diskriminierung von Frauen auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts entgegenzuwirken.

Geschütztes Rechtsgut der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung ist die sexuelle Selbstbestimmung der Frau. In kaum einem anderen Rechtsbereich klaffen Schutzzweck und Rechtswirklichkeit so weit auseinander. So scheint die Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann des sexuellen Selbstbestimmungsrechts beraubt (Straflosigkeit der ehelichen Vergewaltigung und sexuellen Nötigung), und das sexuelle Selbstbestimmungsrecht ist weniger verletzt, wenn eine Frau anal („nur“ sexuelle Nötigung) und nicht vaginal (Vergewaltigung) penetriert wird. Besonders deutlich wird der Unterschied zwischen Schutzzweck und Rechtswirklichkeit, was die Einstufung der Tat als minder schwer betrifft. Standen Täter und Opfer vor der Tat miteinander in geschlechtlicher Beziehung oder waren sie miteinander bekannt oder verhielt sich das Opfer „provokativ“, „unehrenhaft“ „oder in anderer Weise nonkonform“, so wird die spätere Tat als minder schwer eingestuft. Dies macht den Eindruck, als gäbe es Situationen, in denen Frauen ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht zumindest teilweise aufgeben können bzw. weniger schutzwürdig sind.

Nach wie vor wird als „richtige“ Vergewaltigung — und insoweit treffen sich Justiz und Volksmeinung — nur der Fall angesehen, wenn eine unbescholtene Frau in einsamer und abgelegener Gegend von einem ihr unbekannten Mann zum Geschlechtsverkehr gezwungen wird und dabei möglichst sichtbare körperliche Verletzungen davonträgt.

Auch Gegenwehr des Opfers ist als normatives Verhaltensmuster erwünscht. Bei dem engen Gewaltbegriff, den die Rechtsprechung entwickelt hat, um einen sexuellen Angriff als „gewaltsam“ einzustufen, ist dies auch erforderlich. Nach dem Schema, „was taten sie mit ihrer linken Hand, als er ihre rechte festhielt“, werden in der Regel alle technisch möglichen Gegenwehrmaßnahmen der Frau erfragt (Ulrike Teubner in: Sexuelle Gewalt, herausgegeben vom Arbeitskreis sexuelle Gewalt beim Komitee für Grundrechte und Demokratie 1985, S. 79).

Dementgegen raten die mit Sexualstrafen befaßten Polizeibehörden eher von Gegenwehr ab.

Männliche Besitz- und Verfügungsrechte einerseits und Unterordnung und Unterdrückung von Frauen andererseits bestimmen die Auslegung und Kommentierung der §§ 177 ff. Wohl einmalig in Strafrechtsprechung und -literatur ist die Übernahme der Täterperspektive bei der Beurteilung, ob eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung vorliegt oder nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird beispielsweise das Versperren der Tür mit dem Körper des Vergewaltigers nicht als Gewalt angesehen, während das Versperren einer Straße durch kurzzeitiges Blockieren sehr wohl als Gewalt im Sinne der Nötigungsvorschrift bestraft wird. Dementgegen wäre gerade die umgekehrte Auslegung angebracht. Während zwischen Demonstranten und Polizei eher ein Gewaltgefälle zugunsten der letzteren besteht, müßte angesichts der überlegenen Körperkraft des Mannes bereits ein geringes Maß an Gewalt auf seiner Seite ausreichen, um den Gewaltbegriff der §§ 177 ff. zu erfüllen.

Mit der Neufassung der §§ 177, 178 werden die Begriffe „Gewalt“ und „Drohung mit gegenseitiger Gefahr für Leib oder Leben“ im Grundtatbestand ersatzlos gestrichen. Damit liegt eine Vergewaltigung bereits immer dann vor, wenn die Tathandlung gegen den Willen der Frau erfolgt.

Der restriktive Gewaltbegriff des bisherigen Rechts hat in der Vergangenheit dazu geführt, daß der männliche Spiel- bzw. Gewaltausgang geschützt und der Wille von Frauen für bedeutungslos erklärt wurde (Goy, Lohstötter, Strafverteidiger 1982, S. 20 f.). Frauen müssen in einer für sie demütigenden Verfahrenssituation in allen Einzelheiten darlegen und beweisen, wie sie sich gegenüber männlichen Angriffen zur Wehr gesetzt haben. Und dies, obwohl kriminalstatistisch nachgewiesen ist, daß Frauen sich in vielen Fällen durch Gegenwehr einer Todesgefahr aussetzen.

Die Tathandlung selbst ist neu definiert. Als Vergewaltigung ist jedes Eindringen in den Körper anzusehen. Hierzu gehört das vaginale, anale oder orale Eindringen. Die bisherige Rechtsprechung, die die Behandlung lediglich des Vaginalverkehrs als Vergewaltigung damit begründete, daß bei erzwungenem Oral- bzw. Analverkehr die Gefahr einer gesellschaftlich unerwünschten, weil nicht legalisierten Zeugung nicht gegeben sei (BGH St 16, 175 f.), ist nicht haltbar. Das Recht der Frau auf sexuelle Selbstbestimmung ist in allen Fällen gleichermaßen verletzt.

Neu aufgenommen wurde in § 178, daß auch sexuelle Handlung an dem Opfer selbst, die gegen den Willen des Opfers erfolgen, unter den Begriff der sexuellen Nötigung fallen.

Das Wort außerehelich wird gestrichen, so daß künftig auch die eheliche Vergewaltigung und sexuelle Nötigung unter Strafe gestellt ist. Jede Frau hat gegenüber jedem Mann, auch dem Ehemann, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Die Gesetzesänderung beseitigt eine für die Ehefrau entwürdigende Gesetzeslage. Viele andere Staaten unseres Rechtskreises kennen die vom deutschen Gesetzgeber getroffene Unterscheidung zwischen ehelicher und nichtehelicher Vergewaltigung nicht. Selbst von konservativer Seite wird heute nicht mehr behauptet, mit Eingehen der

Ehe sei die Ehefrau für ihren Ehemann jederzeit sexuell verfügbar. Mit dieser Gesetzesänderung wird somit eine längst überfällige Angleichung der Gesetzeslage an die Rechtswirklichkeit vorgenommen.

Der in dem bisherigen Absatz 2 der §§ 177, 178 geregelte minderschwere Fall ist ersatzlos gestrichen. Das Konstrukt des minderschweren Falles hat in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt, Frauen in „bescholtene“ und „unbescholtene“ aufzuteilen. Frauen, die dem Täter unmittelbar vor der Tat entgegenkamen bzw. dem Geschlechtsverkehr nicht „an sich“ aber zu dem vom Täter gewählten Ort und Zeitpunkt abgeneigt waren, Frauen die sich gegen „an sich nicht unwillkommene Gewalt“ sträubten, werden als weniger schutzwürdig behandelt (Kampf, in: Sexuelle Gewalt S. 125). So nimmt das Landgericht Saarbrücken in seinem Urteil vom 17. Dezember 1980 einen minder schweren Fall an, „wenn das Opfer dem Täter — sei es auch ungewollt — Anlaß zur Tat gegeben hat“ und sich „die Tat aus einer geschlechtsspezifischen Situationsverkennung“ entwickelt (NSTZ 1981, S. 222). In dem abgeurteilten Fall hatte das Opfer zu keinem Zeitpunkt seine Bereitschaft zum Geschlechtsverkehr erklärt. Regelmäßig nimmt die Rechtsprechung eine frühere Liebesbeziehung oder sogar bereits eine Kneipenbekanntschaft zum Anlaß, die Tat als minder schwer einzustufen. Da in der öffentlichen Meinung von Frauen ohnehin angenommen wird, sie meinten in der Sexualität „ja“, wenn sie „nein“ sagten, ergibt sich ein weiterer Spielraum für Männer, innerhalb dessen ihre sexuellen Angriffe nicht als gewaltsam bzw. als minder schwer gewertet werden.

Für die Beurteilung der Schwere einer Tat darf es ausschließlich auf das Tatgeschehen und dessen Einwirkung auf die betroffene Frau ankommen. Die Vergewaltigung durch einen unbekannten Mann darf nicht mehr automatisch schwerer eingestuft werden als die durch einen Bekannten. Als Kriterium für die Bewertung des Tatgeschehens ist die Einwirkung des Täters auf die betroffene Frau — Gewaltmittel, Einsatz von Waffen, Einsatz von psychischen Druckmitteln — und deren Auswirkung auf die betroffene Frau — Lebensangst, Angst vor körperlichen Verletzungen, Demütigungs- und Erniedrigungsgefühle — heranzuziehen. Diese Tatumstände können bei einer Vergewaltigung durch einen früheren Liebespartner durchaus gravierender sein als bei einer Vergewaltigung durch einen Fremden.

Zu Nummer 2 (§ 178 StGB)

Auf die Begründung zu Artikel 7 Nr. 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 179 StGB)

Auf die Begründung zu Artikel 7 Nr. 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 182 StGB)

Seit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches 1871 wurde § 182 nur durch das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz geändert. So ruhig die Geschichte des

Normtextes anmutet, so bewegt ist die Linie der Normbegründungen. Während der ersten vier Jahrzehnte dieses Jahrhunderts wiesen die Schutzgüter, die § 182 zugeschrieben wurden, eindeutig gesamtgesellschaftliche Bezüge auf, die dem politischen Trend entsprachen (Wohl des Staates, kulturelle Fortentwicklung, „Volkskraft“ usw.). Schutzgüter wie Virginität, Geschlechtsehre und ähnliches sind nur scheinbar individuelle und gehen auf ältere Vorstellungen von „Marktwert“ und „Heiratschancen“ des Mädchens zurück. Darauf beruht auch die in § 182 Abs. 2 Satz 2 bestimmte Straffreiheit bei nachfolgender Eheschließung, denn in der Logik jener Zeit war mit der Heirat die „Entwertung“ des Mädchens durch den Verlust „Unbescholtenheit“ kompensiert und die Tat nicht mehr strafwürdig. Den verschiedenen Normbegründungen ging es nicht um die sexuelle Selbstbestimmung des Mädchens, die heute als Schutzgut angesehen wird. Das Tatbestandsmerkmal der „Unbescholtenheit“ entfiel — allgemein begrüßt — erst durch das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz. Den weitergehenden Vorschlag, die Vorschrift gänzlich zu streichen (so die Sachverständigen Sigusch, Schorsch, Kentler, Protokolle VI, S. 986), wollte sich die Ausschlußmehrheit nicht anschließen.

Rechtsprechung und Literatur geben als geschütztes Rechtsgut des § 182 das sexuelle Selbstbestimmungsrecht (vgl. Schönke/Schröder, StGB, Kommentar, Randnote 1 zu § 182) an, das „schon gegen das bloße Verführen gesichert werden soll“. Gesetzestext, Rechtsauslegung und -anwendung der Vorschrift widersprechen jedoch dem als Schutzzweck ausgegebenen Selbstbestimmungsrecht von Mädchen.

Mädchen wird die Fähigkeit zur Entscheidung über ihre sexuellen Interaktionen abgesprochen, das Vorhandensein einer eigenständigen und selbstbestimmten Sexualität von Mädchen wird geleugnet.

Das Tatbestandsmerkmal der Verführung gilt dann als erfüllt, wenn der Täter das Mädchen durch Versprechungen, Geschenke oder sexuelle Erregung zu einem Beischlaf bringt, den es „an sich“ nicht will. Auch das Bestehen eines „echten Liebesverhältnisses“ soll die Möglichkeit der Verführung nicht ausschließen (vgl. Schönke/Schröder, a. a. O., Randnote 2 zu § 182). Mädchen werden damit als willenloses Objekt männlicher Verführungskunst, die „Täter“ als Objekt ihrer sexuellen Triebe dargestellt, denen es vorrangig um Befriedigung eines — als abgespalten gedachten — Sexualtriebes geht, während Mädchen eher Liebe und eheliche Bindung suchen. In der Norm drücken sich mithin bürgerliche Moralvorstellungen aus. Überdies spiegelt sich in der Norm ein Verständnis von Sexualität, das Körper und Psyche voneinander abspaltet.

Entgegen der Überschrift des Dreizehnten Abschnittes des Strafgesetzbuches — Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung — und dem, was geschütztes Rechtsgut des § 182 sein soll, schützt diese Norm das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Mädchen nicht. So wird die Strafantragsbefugnis in die Hände der Erziehungsberechtigten gelegt. § 182 Abs. 2 StGB normiert überdies ein absolutes Verfolgungshindernis, wenn der „Täter“ nach der Tat die „Verführte“

heiratet. Der Gesetzgeber billigt damit den klassischen Fall des „Mädchenraubes“. Schutzzweck ist mithin nicht das Selbstbestimmungsrecht des Mädchens, sondern die „Familienehre“ oder die „Ehre“ des Mädchens, über die allerdings andere verfügen. Der Gesetzgeber billigt mit diesen Regelungen explizit Übergriffe und Eingriffe in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Mädchen, da diese als nicht geschehen behandelt werden, wenn die „Tat“ in das Institut der Ehe mündet.

§ 182 StGB wird auch mit der Gefahr verfrühter Schwangerschaften begründet, wobei Schwangerschaft und Geburt als Schäden qualifiziert und dem Täter zugerechnet werden. Die Strafandrohung, die die sexuelle Sozialisation Jugendlicher und die Entwicklung sexueller Selbstbestimmung gefährdet statt zu unterstützen (vgl. Lautmann, der Zwang zur Tugend, Frankfurt 1984, S. 136 ff.), ist in diesem Zusammenhang ein ungeeignetes, ja schädliches Mittel. Fünf bis sechs Verurteilungen im Jahr stehen über 1 400 uneheliche Geburten von Müttern bis einschließlich 16 Jahren gegenüber. § 182 ist offensichtlich ungeeignet, vor Frühschwangerschaften zu schützen. Frühschwangerschaften sind nicht mittels des Strafrechts, sondern durch verstärkte Untersuchungen über gesundheitsschonende und ungefährliche Verhütungsmittel für Männer und Frauen und eine breitangelegte öffentliche Aufklärung über Methoden der Verhütung zu verhindern.

Gegen die Beibehaltung der Norm spricht schließlich, daß § 182 an der Realität vorbeigeht. An sozio-sexuellen Erfahrungen, die 14- bis 16jährige Mädchen haben, läßt sich ablesen, daß ein hoher Prozentsatz der Mädchen dieser Altersstufe bereits über Koituserfahrungen (Sigusch, Protokolle V S. 865), verfügt, der erste Geschlechtsverkehr wird in den meisten Fällen nicht als konflikthaft erlebt. Überdies klaffen Strafnorm und Realität weit auseinander. Nach der statistischen Entwicklung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der letzten Jahre kam es regelmäßig lediglich zu 10 bis 15 Verurteilungen nach § 182 StGB pro Jahr.

(Die Aufhebung des § 182 StGB wurde durch die Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN am 4. Februar 1985 in den Deutschen Bundestag eingebracht – Drucksache 10/2832.)

Zu Nummer 5 (§ 185 StGB)

Die bisherige Rechtsprechung zu § 185 StGB bejaht die Beleidigung des Ehemannes, bei sexuellen Handlungen eines Dritten mit der Ehefrau, beim Ehebruch und auch dann, wenn ein Dritter behauptet, den Ehebruch begangen zu haben (vgl. Dreher, StGB; § 185 Rdn. 4). Dieselbe Rechtsprechung, die Frauen dem Besitzstand und Eigentumsbereich von Ehemännern zuordnet, verneint den Tatbestand der Beleidigung, wenn Frauen als Gruppe beleidigt werden und eine einzelne Frau dies zur Anzeige bringt. Frauen sind diskriminiert worden, als die Rechtsprechung zwar die „Polizei“, den „deutschen Richterstand“, die „deutschen Juden“, „alle Kriminalbeamten“ und „die Großgrundbesitzer“ als beleidigungsfähige Gruppe

anerkannt hat, nicht jedoch Frauen, wenn sie in entwürdigendster Weise in der Öffentlichkeit dargestellt wurden. Massive und direkte Frauenfeindlichkeit in der Werbung ist alltäglich. Eine rechtliche Handhabe hiergegen bestand bislang nicht. Beschwerden beim deutschen Werberat, dem Selbsthilfegremium der Werbewirtschaft, wurden bislang stets als unbegründet zurückgewiesen. Die weibliche Sexualität von Frauen wird in der Werbung als allzeit bereiter Konsumartikel für Männer dargestellt. Die Behauptung der jederzeitigen sexuellen Ausbeutbarkeit der Ware Frau in der Werbung wird ergänzt durch allgemein zynische und herabsetzende Einstellungen gegenüber Frauen schlechthin. Frauen werden mit Produkten oder Konsumartikeln gleichgesetzt. Werbesprüche legen nahe, daß man Waren wie Frauen und Frauen wie Waren gebrauchen kann und soll, negative Vorurteile über Frauen, wie dumm, launisch, naschhaft, gehässig usw. dienen ebenfalls den Werbezwecken (alle Beispiele aus Christiane Schmerl, Das Frauen- und Mädchenbild in den Medien, Seite 101 ff.).

Durch die Änderung werden künftig Beleidigungen einer Person oder Personengruppe aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit und Beleidigungen aufgrund sexueller Orientierung mit Geldstrafe geahndet. Frauen, die bislang rechtsschutzlos herabsetzende und entwürdigende Werbemaßnahmen hinnehmen mußten, können künftig Anzeige erstatten. Darstellungen, die Frauen ausschließlich als sexuelles Ausbeutungsobjekt zeigen, oder eine Werbung, die Frauen insgesamt als dümmere oder ähnliches bezeichnet, könnten künftig als Beleidigung durch einzelne Frauen oder Frauengruppen, die sich betroffen fühlen, zur Anzeige gebracht werden. Die Sachverhalte, die als Beleidigung anzusehen sind, lassen sich mit Hilfe der Antidiskriminierungsvorschriften ermitteln. Insbesondere sollen künftig Werbungen, die einen groben Verstoß gegen die Menschenwürde von Frauen darstellen, als Beleidigung verfolgt werden können. Ebenfalls aufgenommen wurde die Beleidigung einer Person oder Personengruppe wegen ihrer sexuellen Orientierung. Diese ausdrückliche Aufnahme korrespondiert mit der Klarstellung, die in Artikel 3 GG erfolgte.

Die GRÜNEN werden sich dafür einsetzen, daß der Tatbestand der Beleidigung letztendlich ganz aus dem StGB gestrichen wird, um in das OWiG aufgenommen zu werden und damit Entkriminalisierungstendenzen in diesem Bereich unterstützen.

Zu Nummer 6 (§ 224 StGB)

Dis bislang in § 224 ausschließlich erwähnte Zeugungsfähigkeit wird durch die Wörter „Gebärfähigkeit“ und „sexuelle Empfindungsfähigkeit“ ergänzt. Die Einfügung des Wortes „Gebärfähigkeit“ dient der Klarstellung. Die weibliche Form der Fortpflanzung ist ausdrücklich aufzunehmen, auch wenn die Rechtsprechung bislang die Gebärfähigkeit als Unterfall der Zeugungsfähigkeit behandelt hat (vgl. Dreher, StGB, § 224, Rdn. 7).

Die Aufzählung der Fälle, die als schwere Körperverletzung bestraft werden, wird durch das Merkmal „se-

xuelle Empfindungsfähigkeit“ ergänzt. Der Verlust der sexuellen Empfindungsfähigkeit ist ein schwerwiegender Eingriff in die Fähigkeit des Menschen, Lust zu erleben und zu genießen.

Die bisherige Fassung des § 224 StGB, die ausschließlich auf die Fortpflanzungsfunktion abstellt, leugnet den Stellenwert sexueller Empfindungsfähigkeit für das menschliche Leben. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, daß die Rechtsprechung davon ausgeht, daß bei Frauen nach den Wechseljahren § 224 nicht mehr zur Anwendung kommen könne. Demgegenüber stellt die sexuelle Empfindungsfähigkeit eine Erlebnismöglichkeit dar, die unabhängig von der Fähigkeit zur Fortpflanzung zu schützen ist.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 68 b StPO)

1. 48,6 v. H. der Frauen, die vergewaltigt wurden und die Tat angezeigt haben, würden aufgrund ihrer Erfahrungen mit Polizei und Gerichten keine Anzeige mehr erstatten (vgl. Kurt Weis, Die Vergewaltigung und ihre Opfer, Seite 173 ff.). Ein fast ebenso hoher Prozentsatz von vergewaltigten Frauen bringt die Tat überhaupt nicht zur Anzeige. Vergewaltigte Frauen sind als Zeuginnen in Gerichtsverhandlungen oft den entwürdigsten Fragen ausgesetzt. Die Rolle der Verfahrensbeteiligten wird geradezu vertauscht: Das Opfer als Zeugin gerät zur Mitschuldigen an der Tat. Eine Strategie in diesen Prozessen ist, an Vorurteile zu appellieren und die Glaubwürdigkeit des Opfers durch Fragen nach dem sexuellen Vorleben zu erschüttern. Ziel dieser Strategie ist, die vergewaltigte Frau entweder als Verführerin des Täters oder als sexuell unersättlich und damit immer bereitwillig unglaubwürdig zu machen. Hierzu dienen Fragen, die mit der angeklagten Tat und mit dem Täter in keinem Zusammenhang stehen, sondern ausschließlich das Opfer verunglimpfen. So ist es üblich, Frauen in Vergewaltigungsprozessen nach ihren sexuellen Praktiken, sexuellen Vorerfahrungen, anderen Liebhabern usw. zu befragen. Beweisanträge auf Einholung von Glaubwürdigkeitsgutachten oder über die sexuelle Reizschwelle des Opfers sind nicht selten. Dieses Vorgehen in Vergewaltigungsprozessen kann bislang praktiziert werden, weil Rechtsprechung und Literatur das Vortäuschen einer Vergewaltigung als „durchaus weiblich“ oder als „Racheakt gegen den früheren Liebhaber“ ansehen.
2. Der neu eingefügte § 68 b StPO ist ausschließlich in Verfahren, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Gegenstand haben, anzuwenden. Fragen nach dem sexuellen Vorleben des Opfers sind danach künftig unzulässig. Die Vorschrift soll das Opfer vor Befragungen schützen, die mit der angeklagten Tat in keinem Zusammenhang stehen, sondern sich ausschließlich auf das sexuelle Vorleben der Verletzten beziehen. Die Einfügung dieses verfahrensrechtlichen Sondereschutzes ist solange erforderlich, bis in Rechtsprechung und Literatur akzeptiert sein wird, daß das „Nein“ einer Frau ernstgenommen werden muß.

Und zwar unabhängig davon, wie oft sie in welcher Situation mit welcher Bekleidung und mit wem und unter welchen Bedingungen zuvor „Ja“ gesagt hat.

Die Einfügung einer verfahrensrechtlichen Sondervorschrift stellt sicher, daß eine allgemeine Einschränkung der Rechte von Angeklagten auf Verteidigung nicht erfolgen kann. Insoweit grenzt sich der neu eingefügte § 68 b eindeutig von dem Diskussionsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Rechte des Verletzten im Strafverfahren des Bundesministers der Justiz (Stand: Mai 1985) ab. Die dort vorgesehene Änderung des § 68 a StPO ist abzulehnen, da sie ungeeignet ist, den Opfern von Sexualstraftaten ein weiteres Beanstandungsrecht gegenüber Fragen nach ihrem sexuellen Vorleben zu ermöglichen und darüber hinaus als Einfallstor für eine allgemeine Beschränkung des Fragerechts anzusehen ist.

Zu Nummer 2 (§ 247 StPO)

1. Der bereits jetzt für die Dauer einer Vernehmung mögliche Ausschluß des Angeklagten aus dem Sitzungssaal (§ 247 Abs. 1) wird um eine weitere Ausnahmeregelung erweitert.
2. Die Konfrontation mit dem Täter stellt für das Opfer einer Sexualstraftat fast immer eine neue Traumatisierung dar (vgl. B. Laubach, in: Sexuelle Gewalt, S. 110). Die Dunkelziffer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist nicht zuletzt deshalb extrem hoch, weil Frauen die demütigende Prozedur vor Gericht und das Wiedersehen des Täters nicht ertragen können. Viele Frauen erleben die Täterkonfrontation im Gerichtssaal und ihre Vernehmung in Anwesenheit des Täters als Qual.
3. Der neu angefügte Absatz 2 ermöglicht den Ausschluß des Täters aus dem Sitzungszimmer während der Dauer der Vernehmung der Geschädigten. Absatz 2 ist eine Ausnahmegesetzvorschrift und gilt nur in Verfahren, die eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Gegenstand haben, da hier das Opfer der Sexualstraftat schutzwürdig ist und demgegenüber das Interesse des Angeklagten an der Teilnahme an der Hauptverhandlung zurückzutreten hat. Voraussetzung für den Ausschluß des Angeklagten ist, daß die Geschädigte einen „erheblichen Nachteil“ darlegt. Schließlich darf der Ausschluß nur erfolgen, wenn die Geschädigte es beantragt und wenn der Angeklagte durch einen Rechtsanwalt verteidigt wird.

Das Antragserfordernis sichert, daß die Geschädigte selbst überprüft, aber auch für sich entscheiden kann, ob sie der Ansicht ist, daß der Ausschluß des Angeklagten während ihrer Aussage unverzichtbar ist oder nicht. Der Verweis auf Absatz 1 Satz 4 sichert die Information des Angeklagten auch durch das Gericht.

Zu Nummer 3 (§ 395 StPO)

Die Neufassung des § 395 Abs. 2 StPO stellt klar, daß bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung die Befugnis zur Nebenklage immer besteht. Diese

Befugnis stand bislang nur den zur Privatklage Berechtigten und den bisherigen in Absatz 2 genannten Personen zu. Die wegen eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung Geschädigte konnte die Anschlußbefugnis als Nebenklägerin bislang nur über die Behauptung einer gleichzeitigen Körperverletzung oder Beleidigung erlangen. Dies setzte weiter voraus, daß rechtzeitig Strafantrag gestellt worden war.

Die Neufassung nimmt die Forderung von Rechtsanwältinnenvereinigungen und Notrufgruppen auf, die seit Jahren erhoben wurde. Sie ist erforderlich, um vergewaltigte Frauen in Verfahren zu schützen und ihnen die Durchsetzung von Verfahrensrechten zu erleichtern.

Zu Nummer 4 (§ 396 a StPO)

Der neu eingefügte § 396 a StPO stellt sicher, daß die Geschädigte in Verfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung stets anwaltlich vertreten sein muß. Die Neueinfügung dient dem Schutz der Geschädigten und soll weiter gewährleisten, daß die Geschädigte die ihr prozessual zustehenden Rechte einer Nebenklägerin sachgemäß nutzen kann. Dies ist aber nur mit anwaltlicher Hilfe gewährleistet. Nach geltendem Recht war die Beordnung eines/r Rechtsanwaltes/wältin in Vergewaltigungsverfahren nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe vorlagen. Dies ist jedoch in der Mehrzahl der Fälle nicht der Fall. Dies hat dazu geführt, daß vergewaltigte Frauen das Kostenrisiko der eigenen anwaltlichen Vertretung zu tragen hatten. Selbst im Fall der Verurteilung des Täters ließen sich die Kosten der Nebenklage oft nicht realisieren, da der Täter mittellos war. Durch den neu eingefügten § 396 a StPO wird jeder Frau von Amts wegen ohne Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse ein/e Rechtsanwalt/wältin beigeordnet.

Durch Absatz 2 wird die bisherige Regelung des § 396 a Abs. 1 StPO, die eine Anschlußerklärung des/r Nebenklägers/in erst mit Anklageerhebung wirksam werden ließ, vorverlegt. Die Geschädigte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung hat damit die Möglichkeit, bereits nach Beginn der Ermittlungen die Beordnung einer/s Rechtsanwältin/waltes ihres Vertrauens zu beantragen.

Absatz 3 regelt, daß die Verletzte über das Antragsrecht unverzüglich, d. h. bei Anzeigeerstattung über die ihr zustehenden Rechte zu informieren ist. Viele Frauen, die Opfer einer Vergewaltigung wurden, wissen oft nicht, daß die Möglichkeit der Nebenklage besteht. Die Belehrungspflicht soll dazu führen, daß Frauen auch die ihnen zustehenden Rechte wahrnehmen können.

Zu Artikel 3 (§ 80 JGG)

Die Neuregelung des § 80 Abs. 3 JGG beläßt es bei der grundsätzlichen Unzulässigkeit der Nebenklage im Jugendstrafverfahren. Eine Ausnahme gilt nur,

wenn eine Straftat gemäß den §§ 177 ff. StGB angeklagt ist. Die Situation des Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vor den Jugendgerichten ist identisch mit der vor den Erwachsenenstrafgerichten. Der durch die Änderungen der §§ 395, 396 a StPO intendierte prozessuale Schutz des Opfers muß daher auf das Jugendstrafverfahren erstreckt werden. Der besondere Charakter des Jugendstrafverfahrens steht dem nicht entgegen. Es spricht einiges dafür, daß sich der jugendliche Täter mit dem Opfer auseinandersetzt.

Satz 3 stellt klar, daß die Kosten der Nebenklage nicht durch den Jugendlichen zu tragen sind. Dies ergibt sich aus der Neufassung von § 396 a StPO.

Zu Artikel 4 (§ 172 a GVG)

Der neu eingefügte § 172 a GVG berücksichtigt Erfahrungen aus Vergewaltigungsprozessen, in denen die öffentliche Erörterung des Tatgeschehens zu einer schwerwiegenden, unerträglichen Belastung für die Geschädigte wurde. Es ist Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung während ihrer Vernehmung freizustellen, ob das Tatgeschehen in öffentlicher Hauptverhandlung erörtert werden soll oder nicht. Deshalb regelt § 172 a GVG, daß die Öffentlichkeit nur auf Antrag der Geschädigten während ihrer Vernehmung ausgeschlossen werden kann. Ein Ausschluß der Öffentlichkeit gegen den Willen der Geschädigten, wie ihn der Diskussionsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Rechte des Verletzten (Stand: Mai 1985) des Bundesjustizministers vorsieht, ist abzulehnen. Die Änderungsvorschläge des Bundesjustizministers zielen auf eine generelle Einschränkung des Prinzips der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung. Eine kritische Öffentlichkeit kann aber in Vergewaltigungsprozessen auch Schutz und Beistand für das Opfer bedeuten. Eine gegen den Willen des Opfers nicht-öffentliche Vernehmung könnte umgekehrt dazu führen, daß Gerichte, Staatsanwaltschaft und Verteidigung vor öffentlicher Kritik geschützt werden, wenn sie Fragen nach dem Sexualleben an die Geschädigte stellen, die diese verunglimpfen sollen. Es sprechen daher prinzipielle Erwägungen gegen eine weitergehende Einschränkung des Prinzips der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung.

Satz 2 des neu eingefügten § 172 a GVG stellt sicher, daß die Geschädigte vor ihrer Vernehmung über ihr Antragsrecht zu belehren ist.

Zu Artikel 5

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

